

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Stand: 01.01.2023

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes geben.

I. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es

- a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- b) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist, und
- c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe Unterhalt von dem anderen Elternteil oder (falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist) Waisenbezüge erhält.

Dies gilt auch für ausländische Kinder. Hier muss jedoch der Aufenthaltsstatus geprüft werden.

Darüber hinaus hat ein Kind Anspruch auf Unterhaltsleistung nach dem UVG bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn es

- a) das Kind selber keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) erhält oder
- b) die Hilfebedürftigkeit des Kindes i. S. d. SGB II vermieden werden kann, da der Bedarf i. S. d. SGB II durch die Unterhaltsleistung nach dem UVG gedeckt werden kann oder
- c) das alleinerziehende Elternteil Leistungen nach dem SGB II erzielt und ein Bruttoeinkommen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 SGB II von mindestens 600,00 € erzielt.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) oder
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes lebt oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich zum Beispiel in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert die zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

	<u>Ab 01.01.2023</u>
Für Kinder von 0 bis 5 Jahren	187,00 €
Für Kinder von 6 bis 11 Jahren	252,00 €
Für Kinder von 12 bis 17 Jahren	338,00 €

Berechnung der Leistungen ab dem 01.01.2023:

- für Kinder unter 6 Jahren: Mindestunterhalt 437,00 Euro minus 250,00 Euro Kindergeld für ein erstes Kind = 187,00 € Unterhaltsvorschuss
- für Kinder unter 12 Jahren: Mindestunterhalt 502,00 Euro minus 250,00 Euro Kindergeld für ein erstes Kind = 252,00 € Unterhaltsvorschuss
- für Kinder ab 12 Jahren: Mindestunterhalt 588,00 Euro minus 250,00 Euro Kindergeld für ein erstes Kind = 338,00 € Unterhaltsvorschuss

Das Kindergeld für ein erstes Kind wird auch dann abgezogen, wenn ein höheres Kindergeld, wie bei mehreren Kindern gezahlt wird. Der Abzug von Kindergeld unterbleibt, wenn der andere Elternteil Anspruch auf Kindergeld oder auf eine dem Kindergeld entsprechende Leistung für das Kind hat.

IV. Was wird auf die Unterhaltsleistung angerechnet?

Auf die Unterhaltsleistung werden angerechnet:

- a) Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils (Anrechnung der Unterhaltszahlung auf den Monat, in dem sie erfolgt)
- b) Waisenbezüge und entsprechende Schadensersatzleistungen, die das Kind nach dessen Tod oder nach dem Tod des Stiefelternteils erhält (Anrechnung der Zahlung auf den Monat, in dem sie erfolgt)

Bei Kindern ab 15 Jahren, sofern keine allgemeinbildende Schule mehr besucht wird, wird angerechnet:

- a) eigene Einkünfte des Vermögens vom Kind und
- b) der Ertrag aus einer, für das Kind, zumutbaren Arbeit

Nicht angerechnet werden sonstige Einkommen des Kindes und das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt.

V. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung wird längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt. Die Zahlung endet somit spätestens, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

Bitte beachten Sie:

Ein Anspruchsmonat wird auch dann voll ausgeschöpft, wenn nur in geringer Höhe Unterhaltsvorschussleistungen gewährt werden (zum Beispiel 5,00 €).

Die Unterhaltsleistung wird rückwirkend längstens für den letzten Monat vor dem Monat gezahlt, in dem der Antrag bei der zuständigen Stelle eingegangen ist. Dies ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

VI. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistungen zu bekommen?

Der alleinstehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei dem zuständigen Jugendamt einen schriftlichen Antrag stellen. Das Jugendamt ist auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich. Das Antragsformular erhält man bei der Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung.

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, gehen in Höhe dieser Leistungen die entsprechenden Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf das Land über.

VII. Welche Pflichten haben der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie Leistungen nach dem UVG beantragt haben oder erhalten?

Er muss nach der Antragstellung alle Änderungen dem Jugendamt anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht bei ihm lebt
- wenn er mit dem anderen Elternteil oder mit dem Ehegatten zusammen zieht
- wenn er den anderen Elternteil oder eine andere Person als den anderen Elternteil heiratet (Die Heirats-urkunde ist vorzulegen.)
- wenn er umzieht
- wenn er den bisher unbekannten Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren hat
- wenn der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt
- wenn der andere Elternteil verstorben ist
- wenn das Kind auch vom anderen Elternteil betreut und versorgt wird.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Bußgeld geahndet werden. Wenn der allein erziehende Elternteil dieser Anzeigepflicht nicht nachkommt, **ist er zum Ersatz der zu viel gezahlten Unterhaltsvorschussleistung verpflichtet**.

VIII. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat das Kind zu Unrecht Unterhaltsleistung erhalten, muss der allein erziehende Elternteil den Betrag ersetzen, wenn und soweit er die Überzahlung verursacht hat durch

- vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder
- nicht rechtzeitige Anzeige einer Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder wusste oder zumindest wissen musste, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Das Kind muss die Unterhaltsleistung zurückzahlen,

- wenn es nach Antragstellung von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, der auf die in demselben Monat gezahlte Unterhaltsleistung nicht angerechnet wurde oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen.

IX. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird als vorrangige Sozialleistung auf die Hilfe zum Lebensunterhalt (Arbeitslosengeld II) nach dem Sozialgesetzbuch II angerechnet.